

# Bedürfnis (Nachweis) (1)

Bedürfnis (Nachweis)

Laut WIKIPEDIA wird Bedürfnis wie folgt definiert: *"Ein Bedürfnis ist das Verlangnen oder der Wunsch, einem empfundenen oder tatsächlichen Mangel Abhilfe zu schaffen."*

Im waffenrechtlichen Sinne besteht ein Bedürfnis aber erst dann, wenn dem Wunsch auch nachgegangen wird, sprich: wenn (scharf) geschossen wird. Denn nur, wer mit erlaubnispflichtigen Waffen schießt, kann seinen „Anspruch“ (das Bedürfnis), scharfe Waffen besitzen zu dürfen, geltend machen.

## Antragstellung

Das Bedürfnis muss dem Verband und der für Waffenrecht zuständigen Behörde nachgewiesen werden, um eine Waffenbesitzkarte (bzw. den Eintrag darin) zu erhalten.

Laut dem WaffG von 2003 und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften muss der WBK-Inhaber/ Antragsteller einem offiziellen/ zugelassenen Verband angehören und regelmäßig (min. 18x/ Jahr) mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen trainieren. Dies lässt sich am leichtesten mit einem [Schießbuch](#) dokumentieren und belegen.

Auch hier gilt wieder: keine Regel ohne Ausnahme (oder *„bei uns läuft das ja alles ganz anders“*).

Dem einen Verband reicht es, wenn nur 12x pro Jahr trainiert wird, der andere Verband betrachtet schon alleine die Teilnahme an Wettkämpfen als ausreichend an, um das sportliche Bedürfnis am Waffenbesitz zu begründen.

Im Zweifelsfalle entscheidet aber der Sachbearbeiter und da empfiehlt es sich (insbesondere für WBK-Anwärter und -Frischlinge), der Regelung von 18x/ Jahr nachzukommen. Wer sportlich schießt und bei Wettkämpfen nicht den letzten Platz machen will, wird mit 18x pro Jahr ohnehin nicht auskommen.

Zitat

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)**

Drucksache 81/06 vom 27.01.06 (PDF, S. 47 ff)

[...] **14.2.1** § 14 Abs. 2 Satz 2 verlangt für die Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses für jede Waffe eine Bescheinigung eines anerkannten Verbandes oder angegliederten Teilverbandes darüber, dass

- der Antragsteller ihm angehört und seit mindestens 12 Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen regelmäßig, also in der Regel 18mal verteilt über das ganze Jahr, betrieben hat (Nummer 1)[...]

Alles anzeigen

## Aufrechterhaltung des Bedürfnisses/ der WBK

Nach Ablauf von drei Jahren (nach erstmaliger Erteilung der WBK) erfolgt eine erneute Überprüfung des WBK-Inhabers, ob das Bedürfnis noch vorhanden ist, sprich: ob der Waffenbesitzer noch sportlich schießt. Seit der Waffenrechtsnovellierung 2009 kann auch darüber hinaus (also auch Jahrzehnte später) überprüft werden, ob das Bedürfnis weiterhin besteht.

Damit soll verhindert werden, dass man sich über eine kurze Mitgliedschaft im Verein eine Waffe besorgt (erlaubnispflichtige Waffen sollen (nach den Wünschen des Gesetzgebers) nur von jenen Leuten besessen

werden, die sie auch tatsächlich zur Ausübung des Sports (oder der Jagd) benötigen).

Die Mindestnachweiszahl von 18x/ Jahr bezieht sich auf (alle) erlaubnispflichtigen Waffen. Zwar macht es Sinn, auf den nächsten WBK-Eintrag auch mit einer entsprechenden Waffe zu trainieren; aber gängige Praxis (und so auch von Verbänden und Behörden bislang akzeptiert), ist auch das Schießen mit anderen Modellen und in anderen Disziplinen, z. B.

10x KK-SpoPi

5x KK-Gewehr

2x GK-Pistole

1x Ordonnanz-Gewehr

=18x GESAMT -> Erhalt der WBK gesichert.

Noch offen ist die Regelung für Altbesitz, der bspw. nach Wohnortwechsel oder Schließung einer Schießstätte nicht mehr im eigenen Verein geschossen werden kann (z.B. das Ordonnanz-Gewehr das auf dem KK-Stand nicht geschossen werden darf).

Hier gilt bislang die oben genannte Regelung: auch wenn fortan nur noch mit der KK-Pistole geschossen wird, sichert dies den Erhalt des GK-Gewehrs, bzw. das Bedürfnis dafür.

Ob eine neue Verwaltungsvorschrift (die o.g. ist Stand 2006 und bezieht sich auf das WaffG 2003 – eine neue Version für das WaffG 2008/ 09 steht noch aus), zu Änderungen/ anderen Auflagen führt, bleibt abzuwarten.

Einstweilen gilt vielerorts - von Verbänden, wie auch Behörden - 18x sportliches Schießen pro Jahr für die Begründung des Bedürfnisses als ausreichend. Wie es im eigenen Verein gehandhabt wird, sollte individuell geklärt werden (Ansprechpartner sind dort meist Trainer/ Schießsportleiter o.ä.).

#### **Themenverwandte Links:**

[Schießbuch \(für Sportschützen\)](#)

[Persönliches Schießbuch & Bedürfnisnachweis](#) (Diskussion zu diesem Eintrag)